

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands  
„Fronreute-Wolpertschwende“

Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 5814 ff. berichtigt S. 698) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Fronreute-Wolpertschwende am 19.05.2021 folgende

**Verbandssatzung**

als Neufassung beschlossen:

**§ 1**

**Mitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Gemeinden Fronreute und Wolpertschwende, beide Landkreis Ravensburg (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Fronreute-Wolpertschwende“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Wolpertschwende.

**§ 2**

**Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  1. die Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung gem. §§ 8 – 10a Baugesetzbuch (BauGB) und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  2. die Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB),
  3. die Prüfung des Kenntnissgabeverfahrens nach § 51 i.V.m. § 53 Abs. 5 und Abs. 6 Landesbauordnung (LBO),
  4. die Erarbeitung und Umsetzung des Energie-, Natur- und Klimaschutzkonzeptes,
  5. die gemeinsamen Belange bei den Themen Naherholung/Fremdenverkehr,
  6. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  7. die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  1. die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) gem. §§ 5 – 7 Baugesetzbuch (BauGB)
- (4) Der Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertschwende ist mit Bekanntmachung vom 02.01.1992 vom Regierungspräsidium Tübingen zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde

erklärt worden. Er erfüllt die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 3**

#### **Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorsitzende.

### **§ 4**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
  2. die Änderung der Verbandssatzung,
  3. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung
  4. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Dienstleistungen des Verbands,
  5. für die Feststellung der Jahresrechnung,
  6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans,
  7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
  8. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 5.000,-- € betragen,
  9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
  10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je einem weiteren Vertreter für je 1000 angefangene Einwohner (§ 143 GemO) einer jeden Mitgliedsgemeinde.  
Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GKZ gilt entsprechend.

## **§ 5 Geschäftsgang**

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 genannten Angelegenheiten ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

## **§ 6 Verbandsvorsitzender**

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt; bis zur Neuwahl nehmen die Gewählten ihr Amt weiter wahr. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

## **§ 7 Verbandsverwaltung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 2 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

## **§ 7a Ehrenbeamte**

- (1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte bestellt der Gemeindeverwaltungsverband einen Verbandspfleger und Schriftführer. Sie sind Ehrenbeamte des Verbandes.
- (2) Die Entschädigung des Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

## **§ 8 Finanzierung**

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung und seiner Dienstleistung nach § 2 Abs. 2, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft, kostendeckende Entgelte.
- (2) Den durch Abs. 1 nicht gedeckten Aufwand legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Die Umlageschlüssel richten sich nach dem entsprechend für die jeweilige Mitgliedsgemeinde erbrachten Aufwand sowie den nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Für künftig anfallende Kosten, welche nicht gemäß den o. g. Umlageschlüsseln verrechnet werden können, behält sich der Verband eine individuelle Aufteilung vor.
- (3) Die Vorauszahlungen der allgemeinen Verbandsumlage sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Mit dem Jahresabschluss erfolgt die endgültige Abrechnung der Verbandsumlage.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.
- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.12.2014 außer Kraft.

Wolpertswende, den 19.05.2021

Gez.  
Daniel Steiner  
Verbandsvorsitzender